

## Verfahrensablauf zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan sowie seine Änderungen sind aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterholz, bzw., wenn dieses nicht existiert, aus dem Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan stellt die Nutzungen für die gesamte Gemeindefläche dar, wobei die Abgrenzung der einzelnen Nutzungen nicht parzellenscharf wie bei einem Bebauungsplan zu verstehen ist und somit ein gewisser Ermessensspielraum besteht.

Der Darstellungsinhalt des Flächennutzungsplanes orientiert sich insbesondere an der Baunutzungsverordnung (BauNVO), die die möglichen Gebietstypen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) näher definiert.

Das Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wesentlich in den §§ 1 – 7 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt.

- 1) Beratung und Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Wirtschaft über den Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss
- 2) Beschluss des Verwaltungsausschusses über den Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss
- 3) Bekanntmachung des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses in der Wümme-Zeitung
- 4) Erstellung der Planungsgrundlagen und des Vorentwurfes
- 5) Beratung und Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Wirtschaft über den Vorentwurf sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung (Scoping) der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange
- 6) Beschluss des Verwaltungsausschusses über den Vorentwurf sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung (Scoping) der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange
- 7) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Frist von bis zu 8 Wochen)
- 8) Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Wümme-Zeitung
- 9) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung, in der die Bürger über die Planung informiert werden und Gelegenheit haben, sich zu dieser Planung zu äußern. Der Bürger hat auch die Möglichkeit, sich den Flächennutzungsplan bzw. seine Änderung auf der Homepage der Gemeinde Lilienthal anzusehen oder sich im Rathaus in Zimmer 37 über die Planung zu informieren. Es besteht keine Pflicht, die betroffenen Grundstückseigentümer von dieser Bürgerversammlung zu unterrichten.
- 10) Erstellung der Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

- 11) Erstellung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes bzw. seiner Änderung
- 12) Beratung und Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Wirtschaft über die Abwägung, den Entwurf des Flächennutzungsplanes bzw. seiner Änderung und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- 13) Beschluss des Verwaltungsausschusses über die Abwägung, den Entwurf des Flächennutzungsplanes bzw. seiner Änderung und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- 14) Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Frist von einem Monat)
- 15) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Wümme-Zeitung
- 16) Durchführung der öffentlichen Auslegung (Frist: 1 Monat). Es besteht keine Pflicht, die betroffenen Grundstückseigentümer von dieser öffentlichen Auslegung zu unterrichten. Der Flächennutzungsplanes bzw. seine Änderung wird auf der Homepage der Gemeinde Lilienthal, im Rathaus (Durchgang zum Amtsgarten) und in Zimmer 37 des Rathauses öffentlich ausgelegt. Die Bürger haben die Möglichkeit, sich schriftlich zu der Planung zu äußern oder ihre Stellungnahme zur Niederschrift zu geben.
- 17) Erstellung der Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
- 18) Erstellung des Feststellungsentwurfes des Flächennutzungsplanes bzw. seiner Änderung
- 19) Beratung und Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Wirtschaft über die Abwägung und den Feststellungsentwurf der Flächennutzungsplanänderung
- 20) Empfehlung des Verwaltungsausschusses über die Abwägung und den Entwurf des Flächennutzungsplanes bzw. seiner Änderung
- 21) Beschluss über die Abwägung und Feststellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Lilienthal
- 22) Erstellung der Mitteilungen an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger, sofern Stellungnahmen vorgetragen worden sind
- 23) Erstellung der Urschrift des Flächennutzungsplanes bzw. seiner Änderung
- 24) Ausfertigung des Flächennutzungsplanes bzw. seiner Änderung
- 25) Übersendung der Unterlagen zum Aufstellungsverfahren an den Landkreis Osterholz zwecks Genehmigung (Frist: 3 Monate)
- 26) Bekanntmachung

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird der Flächennutzungsplan bzw. seine Änderung wirksam.

Gegen den Flächennutzungsplan kann nur dann Klage beim Nds. Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingereicht werden, wenn der Flächennutzungsplan parzellenscharfe Regelungen trifft. Ansonsten ist der Flächennutzungsplan gerichtlich nicht überprüfbar.